

Todesfall



Zuständige Abteilung: Gemeindeganzlei
Ansprechperson: Florian Casura (052 687 24 19 oder gemeindeschreiber@beringen.ch)
Christina Lang (052 687 24 03 oder erbschaftsamt@beringen.ch)

Was müssen Angehörige nach einem Todesfall tun?

1. Schritt: Organisation Bestattung

- Sofortige Meldung des Todesfalls auf der Gemeindeverwaltung des Todesortes, sofern diese Meldung nicht bereits durch jemand anders vorgenommen wurde (Heimleitung, Arzt, Spital etc.). Das Original der ärztlichen Bescheinigung über den Todesfall ist der Gemeindeverwaltung am Todesort zu übergeben, damit dieser an das zuständige Zivilstandsamt weitergeleitet werden kann. Bei einem Todesfall in einem Heim oder Spital erfolgt diese Weiterleitung jeweils direkt von der entsprechenden Stelle.
- Für die Veranlassung einer Überführung der oder des Verstorbenen bei einem Todesfall zuhause können Sie an Wochenenden und Feiertagen auch direkt das Bestattungsamt Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, 052 632 54 91, kontaktieren.
- Benachrichtigung der nächsten Angehörigen
- Kontaktieren Sie die Gemeinde, wo die Bestattung stattfinden soll, damit diese organisiert werden kann. Auf der Gemeinde werden Sie über die möglichen Bestattungsarten orientiert. In Beringen sind dies:

ohne Kremation: - Beisetzung in einem Erdgrab

bei Kremation: - Beisetzung in einem neuen Urnenerdgrab
- Beisetzung in einem bestehenden Erdgrab oder Urnenerdgrab
- Beisetzung in einer Urnennische
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
- Beisetzung im Urnengrabfeld

Der Ablauf für die Beisetzung ist in Beringen so definiert, dass die Urne oder der Sarg vor der Abdankungsfeier beigesetzt wird. Während der Abdankung wird das Grab eingedeckt und geschmückt, so dass die Trauergemeinde nach der Abdankung noch einmal an das geschmückte Grab gehen kann.

Die üblichen Bestattungskosten für Einwohnerinnen und Einwohner übernimmt die Gemeinde Beringen.

- Festlegung des Termins und der Art der Beisetzung nach Rücksprache mit der Gemeindeganzlei, dem Pfarrer sowie den nächsten Angehörigen und Bestätigung des Termins an die Gemeindeganzlei. Diese wird dann die Bestattung organisieren. Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht früher als 36 Stunden und nicht später als 7 Tage nach dem Tod erfolgen. Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr und um 13.30 Uhr statt.

- Orientierung der Gemeindeverwaltung des Wohnortes, falls dies nicht bereits erfolgt ist.
- Formulieren und Gestalten allfälliger Todesanzeigen, Erteilen des Druckauftrages, Anzeigenauftrag an Zeitungen
- Festlegung des genauen Ablaufs und der Gestaltung der Abdankungsfeier nach Rücksprache mit dem Pfarrer oder derjenigen Person, welche die Abdankungsrede hält.
- Orientierung weiterer geschäftlich oder privat verbundener Personen wie Arbeitgeber, Geschäftspartner und Vermieter.
- Organisation des Leidmahls

2. Schritt: Private Erledigungen

- Benachrichtigung der Pensionskasse sowie der Versicherungen. Kontrolle und wo nötig Kündigung von laufenden Verträgen wie Mietverträge, Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften, Telefonanschluss, Elektrizität etc. Meistens benötigen die Angehörigen für diese Benachrichtigungen einen Todesschein, diesen erhalten sie beim Zivilstandsamt Schaffhausen (Tel. 052 632 53 01).
- Eventuell die Ergreifung von Sicherungsmassnahmen durch Mitglieder der Erbengemeinschaft prüfen wie zum Beispiel Widerruf allfälliger Bank- und Postcheckvollmachten Dritter, Beantragen der Siegelung bei der Kanzlei der Erbschaftsbehörde.
- Informieren von Vereinen und Gesellschaften, bei denen die/der Verstorbene Mitglied war.
- Antrag für Witwen-, Witwer- und/oder Waisenrente bei der AHV-Ausgleichskasse und Pensionskasse stellen.